

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wippingen

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wippingen in seiner Sitzung am 07.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 27.02.2013 erlassen:

Artikel 1.

§ 2 Abs. 1 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt geändert:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie jährlich maximal sechs Ratsbesprechungen des gesamten Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld um 10,00 €

Artikel 2.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrt-kosten, des Verdienstauffalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in) 750,-€

Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in) 75,-€

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Wippingen, den 17.03.2022

Gemeinde Wippingen

Hempfen, Bürgermeister